

Anträge der Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung
 RRB Nr. 775
2022.STA.1242_Gegenvorschlag zur Volksinitiative betreffend Grossraubtiere

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –
 Geändert: **922.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der vorberatenden Kommission, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 922.11 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Rückweisung in die Kommission <i>FiKo-Mehrheit (Augstburger)</i> <i>Begründung: Die möglichen Auswirkungen einer Einschränkung der Regelungen auf Bär und Wolf müssen abgeklärt werden.</i> Art. 21a Schutz vor Bären und Wölfen ¹ Die Förderung des Grossraubtierbestands ist verboten. ² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere sowie zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands aus.	¹ Die Förderung des Grossraubtierbestands <u>Bestands von Bären und Wölfen</u> ist verboten. ² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere <u>Bären und Wölfe</u> sowie zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands <u>Bestands von Bären und Wölfen</u> aus.	<i>Geltendes Recht</i> <i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i> <i>Geltendes Recht</i>

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung ¹	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Weitere Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV) ¹⁾ dürfen nur als zumutbar erklärt werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.	<i>Ergebnis der ersten Lesung</i>	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2034.	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2034 <u>2038</u> .	<i>Geltendes Recht</i>	<i>Geltendes Recht</i>
	Bern, 3. Juni 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: <i>Siegenthaler</i> Der Generalsekretär: <i>Trees</i>	Bern, 3. Juli 2025 Im Namen der Kommission Der Präsident: <i>Freudiger</i>		Bern, 13. August 2025 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: <i>Neuhaus</i> Der Staatsschreiber: <i>Auer</i>

¹⁾ SR [922.01](#)

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

ID 3171

¹ Diese Spalte enthält auch redaktionelle Änderungen der Redaktionskommission, die von der vorberatenden Kommission angenommen worden sind.
 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen